



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 10. Juni 2024

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

92 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.129

93 Ordnungsrecht; hier: Bekanntmachung, S.132

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

94 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, hier: 128. Sitzung der Verbandsversammlung, S.132

95 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S.133

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

92

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und 12 kreisangehörigen Kommunen - "Kommunale Statistikstelle Gütersloh"

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2023-010

Detmold, den 05. Juni 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh

zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Gütersloh

Der **Kreis Gütersloh**, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,

und

die **Stadt Borgholzhausen**, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Speckmann, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen,

die **Stadt Halle (Westf.)**, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Tappe, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.),

die **Stadt Harsewinkel**, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Dopheide, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel,

die **Stadt Rheda-Wiedenbrück**, vertreten durch den Bürgermeister Theo Mettenborg, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

die **Stadt Rietberg**, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Sunder, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg,

die **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Erichlandwehr, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,

die **Stadt Verl**, vertreten durch den Bürgermeister Robin Riexneuwöhner, Paderborner Str. 5, 33415 Verl,

die **Stadt Versmold**, vertreten durch den Bürgermeister Michael Meyer-Hermann, Münsterstr. 16, 33775 Versmold,

die **Stadt Werther (Westf.)**, vertreten durch den Bürgermeister Veith Lemmen, Mühlenstr. 2, 33824 Werther (Westf.),

die **Gemeinde Herzebrock-Clarholz**, vertreten durch den Bürgermeister Marco Diethelm, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz,

die **Gemeinde Langenberg**, vertreten durch die Bürgermeisterin Susanne Mittag, Klutenbrinkstr. 5, 33449 Langenberg,

die **Gemeinde Steinhagen**, vertreten durch die Bürgermeisterin Sarah Süß, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen,

Zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh wird nach §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle geschlossen:

Präambel

Die Kommunen im Kreis Gütersloh verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Kreises Gütersloh zukünftig als „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ die Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle wahrnehmen. Aufgabe dieser Statistikstelle gem. § 8 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) ist die Erstellung von Kommunalstatistiken zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Städte und Gemeinden sowie der Kreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge benötigen sowie weiterer Aufgaben auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh sowie der Kreis Gütersloh verpflichten sich zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Städte und Gemeinden oder der Kreis Gütersloh zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 8 LStatG NRW. Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse von Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- Erstellung von Prognosen und Modellrechnungen zur Unterstützung der Fachplanung (Jugendhilfe-, Quartier-, Schul-, Sozial-, Raumplanung und andere),
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen,
- Erstellung von Sekundärstatistiken,
- Georeferenzierung statistischer Daten,
- Erstellung von thematischen Karten,
- (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
- Kommunalforschung und andere Projekte mit kommunalem Bezug,
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Kreis Gütersloh ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

§ 2 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung

Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ trägt zur Digitalisierung der Kommunen bei. Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung („KomMonitor“) für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler Geodaten und raum-zeit-varianter Statistiken genutzt werden kann.

§ 3 Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes den Städten, Gemeinden und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

(3) Die Städte und Gemeinden beauftragen die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Daten an die „Statistikstelle im Kreis Gütersloh“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

§ 4 Kosten

Für die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können. Für Umfragen oder spezielle manuelle Erhebungen, die nur von einzelnen Vereinbarungspartnern gewünscht werden, ist eine Kostenübernahme gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung über die Einrichtung und den Betrieb der abgeschotteten Statistikstelle bei der Kreisverwaltung Gütersloh vom 01.12.2023 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Kreises Gütersloh sowie künftige Änderungen werden allen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Schlussbestimmungen, Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht für jeden Vereinbarungspartner die Möglichkeit, seine Teilnahme an der Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber den anderen Beteiligten schriftlich ausgesprochen wird.

(3) Sollten eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, 28.05.2024

gez.
Herr Adenauer (Landrat)

gez.
Herr Speckmann (Bürgermeister)

gez.
Herr Tappe (Bürgermeister)

gez.
Frau Amsbeck-Dopheide (Bürgermeisterin)

gez.
Herr Diethelm (Bürgermeister)

gez.
Frau Mittag (Bürgermeisterin)

gez.
Herr Mettenborg (Bürgermeister)

gez.
Herr Sunder (Bürgermeister)

gez.
Herr Junker (allg. Vertreter)

gez.
Frau Süß (Bürgermeisterin)

gez.
Herr Riexneuwöhner (Bürgermeister)

gez.
Herr Meyer-Hermann (Bürgermeister)

gez.
Herr Lemmen (Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.05.2024 zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Vermold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 05. Juni 2024
31.01.2.3-003/2023-010
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.129

93 Ordnungsrecht; hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.02-002/2024-002

Detmold, den 07. Juni 2024

Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold,
Az.: 21.02-002/2024-002

In dem Besitzeinweisungsverfahren Amprion GmbH ./ Rechtsnachfolger/in von Frau Elisabeth Birte Spethmann, ehem. wohnhaft Kaiser-Friedrich-

Ring 72, 40547 Düsseldorf, wurde am 05. Juni 2024 der Besitzeinweisungsbeschluss gefasst.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses kann von dem Rechtsnachfolger /der Rechtsnachfolgerin schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 21, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, oder elektronisch an post21@bezreg-detmold.nrw.de unter Nennung des o.a. Aktenzeichens angefordert werden.

Detmold, den 07.06.2024
gez. Christiani

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.132

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

94 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe hier: 128. Sitzung der Verbandsversammlung

**Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe
hier: 128. Sitzung der Verbandsversammlung**

Mittwoch, den 19.06.2024, 15:00 Uhr

**in der Stadthalle Bielefeld, Willy-Brandt-Platz 1,
33607 Bielefeld**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

TOP 1. Bericht zur Beschlußumsetzung
TOP 2. Masterplan ÖPNV 2035
TOP 3. Regionale Ersatzkonzepte in Fällen längerfristiger Reduzierungen des SPNV- Angebotes
TOP 4. Weiterführung des Vertrages über die federführenden Fachstellen bei der Stadt Bielefeld und der KVG Lippe sowie Einrichtung zweier neuer federführender Fachstellen beim VVOWL

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 5. Förderung gemäß §12 ÖPNVG NRW: Jahresprogramm 2025
TOP 6. Jahresfahrplan 2025
TOP 7. ÖPNV-Bedarfsplan
TOP 8. Robuster Fahrplan inkl. Qualitätsbericht

TOP 9. RRX-B-Flotte
 TOP 10. Sachstand Deutschlandticket
 TOP 11. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und
 NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

**Themenblock A: Beratungen über VVOWL-
Themen**

TOP 12. Förderangelegenheiten

**Themenblock B: Beratungen über Themen der
NWL-Verbandsversammlung**

TOP 13. Eckpunkte der strukturellen Weiterent-
wicklung des NWL
 TOP 14. Netz Nördliches Westfalen - Sachstand
 und Regelungsbedarfe Vergabeverfahren
 TOP 15. Sachstand eurobahn
 TOP 16. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und
 NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.132

95

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 29. Mai 2024

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 220 079 184, ausge-
stellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfol-
ger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und
Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.
 Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefor-
dert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vor-
lage der Sparkassenurkunde anzumelden.
 Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird
 sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
 Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.133





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold